

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

12. Ausgabe vom 21. März 2012

INHALT:

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.03.2012
- ▼ Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg vom 14.03.2012
- ▼ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Starnberg (Marktgebührensatzung) vom 14.03.2012
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2012 in der Gemeinde Gilching
- ▼ Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gilching für das Haushaltsjahr 2012
- ▼ Umbenennung der Oskar-Maria-Graf-Volksschule Aufkirchen in Oskar-Maria Graf-Grundschule Berg in Aufkirchen
- ▼ 3. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ am 26.03.2012

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.03.2012

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 27.03.2012 um 15:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 29.11.2011
2. Bericht über Tagesbetreuung in Krippen und Horten
3. Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis
4. Bericht über Kriminalität von jungen Menschen
5. Anschaffung eines Jugendbusses; Antrag des Kreisrats Peter Unger vom 27.11.2011
6. Zuschussanträge
- 6.1. Zuschussantrag der Psychologischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen für das Jahr 2012
- 6.2. Zuschussantrag des Vereins „Die Brücke e. V.“ für das Kalenderjahr 2012
7. Verabschiedung FBL Jugend und Sport B. Frühauf
8. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg vom 14.03.2012

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung (Marktordnung):

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Starnberg betreibt die Wochenmärkte in

Starnberg sowie in Söcking und die Spezialmärkte „Kunsthändlermarkt“ und „Christkindlmarkt“ als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Ort der Märkte

Die einzelnen Märkte in Starnberg werden auf dem Kirchplatz abgehalten. Der Wochenmarkt in Söcking findet auf dem Parkplatz des Carolinenhauses in Söcking statt.

§ 3 Zeit der Märkte

- (1) Der Wochenmarkt in Starnberg findet am Donnerstag jeder Woche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr ganztägig statt. Fällt dieser Wochentag auf einen Feiertag, so wird der Markt um einen Tag vorverlegt.
- (2) Der Wochenmarkt in Söcking findet am Freitag jeder Woche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr ganztägig statt. Fällt dieser Wochentag auf einen Feiertag, so wird der Markt um einen Tag vorverlegt.
- (3) Der Kunsthändlermarkt findet einmal jährlich statt, und zwar jeweils am 2. Wochenende im Oktober. Der Marktverkauf beginnt frühestens um 8.00 Uhr und endet spätestens um 18.00 Uhr.
- (4) Der Christkindlmarkt findet jeweils in der 1. Adventswoche statt, und zwar von Freitag mit Sonntag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Auf dem Kunsthändlermarkt werden kunsthandwerkliche Gegenstände sowie Verzehrungsgegenstände feilgeboten.
- (3) Gegenstände des Christkindlmarktes sind:
- (4) Geschenkartikel, Weihnachtsartikel, Antiquitäten, Bastelbedarf, Spielzeug, kunsthandwerkliche Gegenstände, Verzehrungsgegenstände.
- (5) Bei vorstehenden Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Für den Ausschank von alkoholischen Getränken auf dem Christkindl- und Kunsthändlermarkt ist eine Gestattung nach § 12 GastG erforderlich. Im Übrigen gelten hierfür die allgemeinen Vorschriften.

§ 5 Zuweisung und Zulassung als Anbieter

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bei der Marktverwaltung für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes oder Verkaufstandes. Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens der Marktverwaltung. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und gewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen.
- (3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benutzung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Marktverwaltung zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich oder übertragbar.
- (7) Der zugewiesene Platz darf weder mit der feilgebotenen Ware noch mit den Gerätschaften überschritten und während der Marktzeit nicht eigenmächtig gewechselt werden.
- (8) Das Feilbieten von Marktwaren im Umhertragen und Umherfahren sowie das Ausrufen

am Marktplatz während der Marktzeit ist verboten; es ist auch nicht zulässig, außerhalb der angewiesenen Plätze Waren anzubieten und zu verkaufen.

- (9) Verkaufsplätze, die eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit nicht bezogen sind, können von der Stadt anderweitig vergeben werden.
- (10) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand der Stadt zu übergeben. Andernfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 6 Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn
 1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
 3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 3. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.
- (2) Die Zulassung erlischt,
 1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
 2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
 3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
 4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt seinen Warenkreis ändert.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Der Standplatz auf dem Wochenmarkt darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein. Beim Christkindl- bzw. Kunsthändlermarkt darf der Markt frühestens ein Tag vor Beginn bezogen werden und muss spätestens ein Tag nach Ende der Öffnungszeiten geräumt werden. Abweichende Regelungen hiervon können im Zulassungsbescheid getroffen werden.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Stadt auf- und abgebaut werden.
- (4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Beim Wochenmarkt dürfen Tische, Bänke, Brücken, Fahrzeuge (jedoch keine Kraftfahr-

zeuge), Spezialverkaufsanhänger oder eigene Stände mit oder ohne Überdachung aufgestellt werden. Durch die Anlage dürfen jedoch andere Marktbesucher oder Marktbesucher nicht behindert oder gefährdet werden. Soweit eine Verkaufseinrichtung ungeeignet erscheint, kann diese von der Stadt durch Einzelanordnung untersagt werden.

- (2) Beim Christkindl- und Kunsthändlermarkt sollen nur einheitliche Verkaufsstände zugelassen werden. Dabei sind aufdringliche Reklame oder störende Aufmachung untersagt. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Verkaufseinrichtung zulassen.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Stellt die Stadt Markteinrichtungen zur Verfügung, müssen diese von jedermann schonend behandelt werden. Sie dürfen weder unberechtigt benutzt noch beschädigt oder beschmutzt werden. Diese Markteinrichtungen sind nach Beendigung des Marktes gereinigt zu überlassen.

§ 10 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Starnberg sowie der von der Stadt beauftragten Aufsichtspersonen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) An jeden Verkaufsstand oder Verkaufsplatz sind Vor- und Zuname bzw. Firmenname mit Wohnort und Straße des Ausstellers oder Anbieters für die Marktbesucher gut sichtbar anzubringen.

§ 11 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 12 Reinigung, Schnee und Eisbeseitigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Das Taubenfütterungsverbot ist zu beachten. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. Marktbehälter unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
 3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.
- (4) Die Stadt kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

§ 13 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Ihre Mitarbeiter.

§ 15 Sonstige einschlägige Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere in Lebensmittel-, verkehrs-, veterinär-, naturschutz- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht finden für den Marktverkehr Anwendung.

§ 16 Marktgebühren

Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Marktwesen in der Stadt Starnberg.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 3),
2. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 5 Abs. 1 und 3),
3. außerhalb des zugewiesenen Verkaufplatzes Waren anbietet (§ 5 Abs. 7),
4. gegen Auflagen oder Bedingungen verstößt (§ 5 Abs. 5),
5. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 5 Abs. 6),
6. Marktwaren im Umhertragen und Umher-

fahren feilbietet, sowie das ausrufen am Marktplatz während der Marktzeit (§ 5 Abs. 8),

7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 5 Abs. 10),
8. gegen Vorschriften des § 8 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 9 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen kein Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 10 Abs.1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 10 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 10 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 12)

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.09.1980 außer Kraft.

Starnberg, 14.03.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Starnberg (Marktgebührensatzung) vom 14.03.2012

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem

- Wochenmarkt in Starnberg,
- dem Wochenmarkt in Söcking,
- dem Kunsthandwerkermarkt sowie
- dem Christkindlmarkt

der Stadt dienen, erhebt die Stadt Starnberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschilder

Gebührenschilder ist derjenige, der die Einrichtung der in § 1 genannten Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschilder haften als Gesamtschilder.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag und je angefangenen laufenden Meter:
 - a. für den Wochenmarkt in Starnberg 3,00 €;
 - b. für den Wochenmarkt in Söcking 3,00 €;
 - c. für den Kunsthandwerkermarkt 20,00 €;
 - d. für den Christkindlmarkt 20,00 €.
- (2) Zusätzlich werden für Stände mit einem Gastronomiebetrieb (Speisen und/oder Getränke) die Hälfte des regulären Standpreises pro laufenden Meter aufgeschlagen.
- (3) Für die Benutzung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Verkaufseinrichtungen wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 105 € erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind im Voraus unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt zu überweisen. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung können die Gebühren auch monatlich abgebucht werden.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind

den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der in § 1 genannten Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Januar 1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 1982, außer Kraft.

Starnberg, 14.03.2012

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat mit Beschluss vom 24.01.2012 die Hebesätze der Grundsteuer A und B jeweils auf 300 % für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.09.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt im Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2012 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig: Am 15.08.2012, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2012 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt. Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 01.07.2012 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.), oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird: Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gilching, Rathausstraße 2, 82205 Gilching einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gilching, 06.03.2012

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

◆ Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gilching für das Haushaltsjahr 2012

Der Gemeinderat Gilching hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Das Landratsamt Starnberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2, Art. 72 und Art. 73 Abs. 2 GO erforderlichen Genehmigungen zur Aufnahme von Krediten und der Inanspruchnahme von Kassenkrediten mit Verfügung vom 02.03.2012, Az. 20 erteilt. Die Haushaltssatzung tritt mit 01.01.2012 in Kraft. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt im Rathaus Gilching, Zimmer 6, ganzjährig zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Gilching, 07.03.2012

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ Umbenennung der Oskar-Maria-Graf-Volksschule Aufkirchen in Oskar-Maria Graf-Grundschule Berg in Aufkirchen

Die Regierung von Oberbayern hat darauf hingewiesen, dass nach Errichtung der Mittelschulen die Benennung der einzelnen Schulen zu prüfen und auf freiwilliger Basis ggf. zu ändern sei. Begründet wird dies damit, dass „Volksschule“ die Bezeichnung von zusammengefassten Grund- und Hauptschulen sei. Auf Grund des Beschlusses Nr. 295/2011 wird mit Wirkung vom 01.05.2012 die „Oskar-Maria-Graf-Volksschule Aufkirchen“ in „Oskar-Maria-Graf-Grundschule Berg in Aufkirchen“ umbenannt.

Berg, 21.03.2012

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

◆ 3. Verbandsausschuss-Sitzung am 26.03.2012

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am Montag, dem 26.03.2012 um 9:00 Uhr, im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a statt. Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung –

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 2. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 14.11.2011
2. Antrag der Gemeinde Wörthsee auf Ankauf einer ca. 5 m² großen Grundstücksfläche
3. Verschiedenes

II. Nicht öffentlicher Teil

Starnberg, den 21.03.2012

Verband Wohnen im Kreis Starnberg – B. Servatius, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin